



Satzung

der Aktion Modernes Handwerk (AMH)

zuletzt geändert durch Beschluss der
Mitgliederversammlung am

2. Dezember 2022

Name, Rechtsform, Sitz

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Aktion Modernes Handwerk" (AMH), Verein zur Förderung des Images und der Öffentlichkeitsarbeit des Handwerks.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (3) Sein Sitz befindet sich am Sitz des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks in Berlin.

Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein hat die Aufgabe, das Image und die Öffentlichkeitsarbeit des Handwerks als Wirtschafts- und Gesellschaftsgruppe in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern, insbesondere PR- und Werbemaßnahmen, die dazu dienen, das Ansehen des Handwerks in der Öffentlichkeit zu heben und seine Bedeutung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft sichtbar zu machen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist mit der Erfüllung des Vereinszwecks nicht verbunden

Mitglieder

§ 3

- (1) Ordentliche Mitglieder können rechtsfähige Organisationen des Handwerks sowie dem Handwerk nahestehende wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen werden.
- (2) Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften können fördernde Mitglieder werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Erlöschen des Unternehmens; bei juristischen Personen mit dem Erlöschen ihrer Rechtsfähigkeit;
 - b) durch Tod des Mitglieds;
 - c) durch Austritt;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, zulässig zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich mit der Zahlung von zwei Beiträgen in Verzug befindet oder sonst gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt.

Mitgliedsbeiträge

§ 5

Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Organe des Vereins

§ 6

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Geschäftsführende Vorstand
 - 4.
- (2) Sitzungen der Organe und anderer Gremien können in jedem Format durchgeführt werden, das die interaktive Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet. Das Sitzungsformat legt der Vorsitz des Organs oder des Gremiums fest, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Wahlen und Beschlüsse können alternativ zu den jeweiligen Bestimmungen dieser Satzung im Umlaufverfahren durchgeführt und gefasst werden, wenn Umstände vorliegen, die eine Wahldurchführung oder Beschlussfassung nach den nach dieser Satzung vorgesehenen Bestimmungen nicht erlauben. Die Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahrens trifft der Vorsitz des Organs oder des Gremiums, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Mitgliederversammlung

§ 7

(1) Alle Mitglieder im Sinne des § 3 dieser Satzung bilden die Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht wird von einem bevollmächtigten Vertreter der jeweiligen Mitgliedsorganisation ausgeübt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich oder in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist in der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes gem. §§ 9 und 10, soweit es sich nicht um geborene Mitglieder handelt,
2. die Festsetzung des Mindestbeitrages,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
5. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
6. die Wahl der Rechnungsprüfer,
7. die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss gem. §4 Abs. 3,
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- a) wenn es der Vorstand beschließt;
 - b) wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrags abgehalten werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidenten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH), dem Generalsekretär des ZDH und dem Vorsitzenden des ZDH-Ausschusses Kommunikation als geborene Mitglieder,
 - b) und fünf weiteren Mitgliedern, die alle von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Vorstandssitzung gesondert zu erteilen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes mittels elektronischer Kommunikation oder schriftlich herbeigeführt werden.

Geschäftsführender Vorstand

§ 10

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand, der sich zusammensetzt aus:
 - a) dem Präsidenten des ZDH und dem Generalsekretär des ZDH (geborene Mitglieder),
 - b) einem von der Mitgliederversammlung aus den Vorstandsmitgliedern nach § 9 Abs. 1 zu wählenden Mitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt je ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden der AMH. Auf Vorschlag des Vorstands nach § 9 kann die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der AMH beschließen. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten die AMH gemeinschaftlich.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der alte Geschäftsführende Vorstand im Amt.
- (5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes mittels elektronischer Kommunikation oder schriftlich herbeigeführt werden.

Geschäftsführung

§ 11

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Vereins wird im Haus des Deutschen Handwerks in Berlin eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Der Vorstand des Vereins bestellt einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin. Die Geschäftsführung arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes.

Satzungsänderung

§ 12

Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Auflösung des Vereins

§ 13

Der Verein wird aufgelöst, wenn dies die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Das vorhandene Vereinsvermögen fließt dem ZDH zweckgebunden für Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit zu.